

Antrag auf Nachteilsausgleich zur Berücksichtigung besonderer Belange behinderter Menschen für Prüfungsleistungen bei der TÜV NORD Akademie GmbH & Co. KG

nach § 2 Sozialgesetzbuch IX, § 209 Sozialgesetzbuch IX und § 4 Allgemeine Prüfungsordnung für Zertifizierungsverfahren der Personenzertifizierungsstelle der TÜV NORD CERT GmbH

Informationen:

Menschen mit Behinderungen können für ihre Prüfungen einen Nachteilsausgleich beantragen. Nachteilsausgleich bedeutet: Die Rahmenbedingungen der Prüfung werden so verändert, dass die Behinderung den Prüfungsteilnehmer möglichst wenig einschränkt. Die Prüfungsanforderungen dürfen durch einen Nachteilsausgleich qualitativ nicht verändert werden. Auch bei der Bewertung der Leistung gibt es keinen Ausgleich. Hier werden bei Personen mit und ohne Behinderung die gleichen Maßstäbe angelegt.

Was eine Behinderung ist, ist in § 2 Sozialgesetzbuch (SGB) IX festgelegt. Dort heißt es:

„Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht.“

Kürzere bzw. vorübergehende Krankheiten (gebrochene Hand, Kopfschmerzen, Erkältung, ...) sind keine Behinderung nach § 2 SGB IX, deshalb gibt es in diesen Fällen keinen Nachteilsausgleich. Prüfungsangst ist ebenfalls nicht ausgleichsberechtigt.

Ein Nachteilsausgleich ist ebenfalls nicht möglich, wenn die Muttersprache des Kandidaten nicht die Sprache, in der die Prüfung abgehalten wird, ist. In diesen Fällen darf ein zweisprachiges Wörterbuch als Hilfsmittel mit in die Prüfung genommen werden. Das Wörterbuch darf keine Bemerkungen, Kommentare, handschriftliche Notizen oder andere eigene Einträge enthalten.

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt nach Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten. Sie wird ausschließlich von speziell hierzu unterwiesenen und geschulten Personen durchgeführt. Bitte beachten Sie die Informationen und Ihre Betroffenenrechte gemäß Art. 15 und Art. 17 DSGVO auf unserer [Website](#).

Antrag auf Nachteilsausgleich zur Berücksichtigung besonderer Belange behinderter Menschen für Prüfungsleistungen bei der TÜV NORD Akademie GmbH & Co. KG

Prüfung _____ am _____ in _____ geplant.

Bitte stellen Sie den Antrag mindestens 4 Wochen vorher!

Angaben zur Person:

Name, Vorname _____

Geburtsdatum _____

Derzeitige berufliche Tätigkeit: _____

Folgende konkrete Beeinträchtigungen in Berufs-/ Prüfungssituationen liegen vor:

Wie wird bzw. wurde für Sie im Berufsalltag/bei früheren Prüfungssituationen Abhilfe geschaffen?

Angaben zur Behinderung:

☐ Körperliche Behinderung:

☐ Seh-Behinderung:

☐ Hör-Behinderung:

☐ Lese-Rechtschreibstörung:

☐

Antrag auf Veränderung der Prüfungsbedingungen:

☐ Prüfung im Format A3

☐ Gebärdensprach-Dolmetscher (in der Regel nur für mündliche Prüfungen)

Achtung: Einen Gebärdensprach-Dolmetscher müssen Sie nach Genehmigung selbst bestellen!

☐ Verlängerung der Prüfungszeit

☐ Sonstiges:

Bitte legen Sie dem Antrag auf Nachteilsausgleich eine aktuelle (max. 12 Monate alte) ärztliche Bescheinigung über die Behinderung bei, die die Beeinträchtigung und den notwendigen Umfang des Nachteilsausgleiches möglichst quantifiziert (z.B. Zeitverlängerung um ... %) beschreibt und begründet.

Ort, Datum

Unterschrift